

Betreff

Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung); Antrag der CDU-Fraktion

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

20.08.2018

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.09.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 19.08.2018 den Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag ist angefügt.

Weiterhin ist eine Synopse der zur Zeit gültigen Entschädigungssatzung und des Änderungsentwurfs angefügt.

Zu § 3 Abs. 3

Im Änderungsentwurf soll der stellvertretende Bürgermeister für jeden Tag der Vertretung wieder 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Regelung gab es bis 2015 in der Gemeinde Steinbergkirche.

Anlässlich der Ordnungsprüfung des Kommunalen Prüfungsamtes Nord vom März 2015 wurde festgestellt, dass die Regelung dem Abstandsgebot gem. § 9 Abs. 2 EntschVO entgegensteht. Die Entschädigungssatzung sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst werden. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche hat daraufhin eine Änderung beschlossen, indem der stellv. Bürgermeister seither nur noch 80% der Entschädigung im Vertretungsfall erhält. Es macht wenig Sinn, nun wieder gegen das Abstandsgebot zu verstoßen.

Über die einzelnen Änderungen sollte ggf. einzeln abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen in der nun vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.08.2018 und Auszug Prüfungsbericht Kommunales Prüfungsamt Nord
Synopse bisherige Fassung – Entwurf Neufassung

**CDU**

Fraktion Steinbergkirche

CDU-Fraktion Steinbergkirche – Ostenfeld 4 – 24972 Steinbergkirche

An den Bürgermeister
der Gemeinde Steinbergkirche
Herrn Johannes Erichsen
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Der Vorsitzende

Michael Donix
Ostenfeld 4 - 24972 Steinbergkirche
Telefon: 04632- 8765473
E-Mail: michael.donix@cduplus.de

Steinbergkirche, 19. August 2018

Antrag für die Sitzung der Gemeindevertretung am 3. September 2018
Änderung der Entschädigungssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erichsen,

bitte setzen Sie unseren nachfolgenden Antrag: „Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinbergkirche“, auf die Tagesordnung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 3. September 2018.

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschließen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung (gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld) gem. §2 Abs. 2 Nr. 1b der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gem. §9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des in §12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des in §12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.6. und zum 15.12. des Jahres
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag in Höhe des aktuellen gesetzlichen Mindestlohnes.
- (6) Die von der Gemeindevertretung bestellten Wegebeauftragten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Betrag von 20,00 € je Einsatz.

...

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gem. §6 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren.
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW.Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Begründung:

Seit dem 3. Mai 2018 ist die neue Entschädigungsverordnung des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration in Kraft.

Nach dieser Verordnung dient die Aufwandsentschädigung als pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion sind die in der Verordnung genannten Entschädigungssätze zeitgemäß und angemessen. Der Verzicht, in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Beträge festzuschreiben soll dazu dienen, dass – wie bisher schon bei der Entschädigung des Bürgermeisters – die Entschädigungsbeträge automatisch an die jeweils gültige Entschädigungsverordnung angepasst werden und damit eine regelmäßige Satzungsänderung zur Anpassung entfällt.

Die Entschädigung von Gemeindevertretern/innen, welche an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt wurden, soll zukünftig entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



(Michael Donix)
Fraktionsvorsitzender



Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
durch den Landrat des Kreises
Nordfriesland
Kommunales Prüfungsamt Nord
Außenstelle Schleswig

.....

Bericht

über die im Zeitraum
vom 12. Januar bis 13. März 2015
durchgeführte

überörtliche Prüfung

für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014

bei dem

Amt Geltinger Bucht

mit den amtsangehörigen Gemeinden

Ahneby
Esgrus
Gelting
Hasselberg
Kronsgaard
Maasholm
Nieby, Niesgrau
Pommerby
Rabel, Rabenholz
Stangheck, Steinberg,
Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll
sowie dem
Wasserzweckverband Ostangeln,
dem Hafen Maasholm und dem
Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm

SL 016.40

Prüfer/-in: Frau Salzmann-Vogt, Herr Eichhorn, Herr Mextorf, Herr Vogel

Bemerkung 2:

Die Entschädigungssatzungen der Gemeinden Nieby und Pommerby sind zu veröffentlichen.

HA

In den Entschädigungssatzungen der Gemeinden Rabenholz und Pommerby fiel auf, dass dort keine Regelungen über die Entschädigung von Ausschussmitgliedern enthalten sind. Da diese aber gemäß § 24 GO i. V. m. § 1 Abs. 3 EntschVO einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung besitzen, sind die Satzungen dringend um diese Ansprüche zu erweitern.

Bemerkung 3:

Die Entschädigungssatzungen von Pommerby und Rabenholz sind umgehend den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

HA

Eingehender wurden die Satzungen der folgenden Körperschaften geprüft:

- Amt Geltinger Bucht
- Gemeinde Gelting
- Gemeinde Hasselberg
- Gemeinde Pommerby
- Gemeinde Steinbergkirche.

Die hierin enthaltenen Regelungen über die Aufwandsentschädigungen entsprachen grundsätzlich den Regelungen der EntschVO. Lediglich in den Gemeinden Nieby, Steinbergkirche und Sterup wurde das Abstandsgebot gemäß § 9 Abs. 2 EntschVO für die Entschädigungen der Stellvertretungen nicht beachtet.

Bemerkung 4:

Die v. g. Entschädigungssatzungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Regelungen der EntschVO zum Abstandsgebot anzupassen.

HA

Eine stichprobenartige Prüfung der Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern der Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder für das Jahr 2014 erfolgte durch Hinzuziehung der Belege.

Zur Zeit geltende Fassung:

§ 2

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.6. und zum 15.12. des Jahres.
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag von 8,00 €.
- (6) Die von der Gemeindevertretung bestellten Wegebeauftragten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Betrag von 20,00 € je Einsatz.

Neu:

- (1) Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüssen, **in die sie gewählt sind**, eine Aufwandsentschädigung (gleichzeitig als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterung:

Bei bis zu 5.000 Einwohnern monatlich 30 € plus 23 € als Sitzungsgeld je Sitzung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes .

Hinweis: Das Sitzungsgeld beträgt 33 €.

- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des in § 12 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Sitzungsgeldes .

Hinweis:

Das Sitzungsgeld beträgt 33 € .

- (4) Unverändert
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes.
- (6) Unverändert

§ 3

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Dem Bürgermeister werden besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag, den der Bürgermeister vertreten wird, 80 % der täglichen Entschädigung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gem. § 6 Abs. 1 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren.
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat PKW
Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

Siehe Ausführungen im Vorlagentext